

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 6. August 2023 09:10
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 16/2023: 31 neuere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 06.08.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten Entscheidungen. Dieses Mal handelt es sich um 31 Entscheidungen, eine bunte Mischung, also ohne einen Schwerpunkt.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi
Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung, Einstellung des Verfahrens
LG Trier, Beschl. v. 05.07.2023 - 5 Qs 69/23

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse, wenn das Bußgeldverfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7930.htm

OWi
Wiedereinsetzung, Verfolgungsverjährung, Einspruchsverwerfung
BayObLG, Beschl. v. 28.03.2023 - 202 ObOWi 314/23

1. Mit der Bewilligung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung neu zu laufen, wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist noch keine Verfolgungsverjährung eingetreten war.
2. Mit der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein nach § 74 Abs. 2 OWiG den Einspruch verwerfendes Urteil gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 OWiG ist der Verjährungsablauf gemäß § 32 Abs. 2 OWiG gehemmt.
3. Ein Entschuldigungsvorbringen ist ausreichend i.S.d. § 74 Abs. 2 OWiG, wenn schlüssig Umstände vorgetragen werden, die einem Betroffenen die Teilnahme an der Hauptverhandlung unzumutbar machen; eine Nachweispflicht trifft den Betroffenen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7924.htm

OWi

Unterbrechung, Verfolgungsverjährung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG KG, Beschl. v. 14.06.2023 – 3 ORbs 108/23

Wird nach Erlass des Bußgeldbescheides und vor Übersendung der Akten an das Amtsgericht nach § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG gestellt, unterbricht die Übersendung der Akten an das Amtsgericht zwecks Entscheidung über den Antrag die Verfolgungsverjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 10 OWiG nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7925.htm

OWi

Örtliche Verlegung bereits angemeldeter Bienenstände, Anzeigepflicht KG, Beschl. v. 23.02.2023 - 3 ORbs 34/23 – 162 Ss 16/23

§ 1a BienSeuchV begründet keine Verpflichtung, die bloße Verlegung eines angemeldeten Bienenstandes - bei gleichbleibender Anzahl der Bienenvölker - der zuständigen Behörde anzuzeigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7926.htm

OWi

Akteneinsicht nach Urteilserlass, Tilgungsreife, Augenblicksversagen KG, Beschl. v. 31.03.2023 - 3 ORbs 55/23 – 122 Ss 22/23

1. Es ist revisionsrechtlich ohne Belang, wenn ein nach Urteilserlass gestelltes Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers (zunächst) unbeantwortet geblieben ist. Das Urteil kann auf einem solchen Verfahrensfehler nicht beruhen.
2. Ein Urteil wird nicht „zwischenzeitlich ... rechtsfehlerhaft“, wenn eine bußgelderhöhend bewertete Registereintragung nach Urteilserlass tilgungsreif geworden ist. Allein maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Registerinhalts ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung
3. Es muss als zumindest zweifelhaft gelten, dass sich ein Kraftfahrer auf Augenblicksversagen (hier: Übersehen des Zeichens 274) berufen kann, der nicht einmal die innerörtlich üblicherweise geltende Geschwindigkeitsbegrenzung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) einhält, sondern (hier: um 11 km/h) überschreitet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7927.htm

OWi

Verteidigererklärung, erlaubte Abwesenheit des Betroffenen, Würdigung der Erklärung, Vertretervollmacht KG, Beschl. v. 13.04.2023 - 3 ORbs 61/23 - 122 Ss 27/23

1. Bereits der Antrag des Verteidigers nach Aufruf der Sache, den ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldigt ausgebliebenen Betroffenen von seiner Präsenzpflcht in der Hauptverhandlung zu entbinden, bedarf einer nachgewiesenen Vertretungsvollmacht nach § 73 Abs. 3 OWiG, weil der erfolgreiche Entbindungsantrag auf eine Minderung der Rechtstellung des Betroffenen hinausläuft.
2. Tritt der Verteidiger in der anschließenden Hauptverhandlung als Vertreter des Betroffenen auf, kann er die Rechtsbeschwerde nicht erfolgreich auf den Vortrag stützen, er habe nur über eine zeitlich begrenzte und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits „abgelaufene“ Vertretungsvollmacht verfügt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7928.htm

OWi

Fahrverbot, "Abschirmungsmaßnahmen", „geringfügig negatives Betriebsergebnis“ in einem Kalendermonat KG, Beschl. v. 20.04.2023 - 3 ORbs 68/23 – 162 Ss 31/23

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Tatgericht den Umstand eines für einen Kalendermonat nachgewiesenen geringfügig negativen Betriebsergebnisses nicht zum Anlass nimmt, so genannte Abschirmungsmaßnahmen (z. B. Beschäftigung eines Fahrers für die Zeit des Fahrverbots) für unzumutbar zu halten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7929.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Berlin, Beschl. v. 20.06.2023 - 534 Qs 97/23

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7943.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 21.07.2023 - 5a Ws 1/21

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist auch nach der Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung nicht zulässig

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7942.htm

StPO
Pflichtverteidiger, kostenneutrale Umbeordnung, Zulässigkeit
LG Mühlhausen, Beschl. v. 19.06.2023 - 3 Qs 92/23

Ein sog. konsensualer Verteidigerwechsel sollte durch die Vorschrift des § 143a StPO nicht ausgeschlossen werden und ist demgemäß zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7940.htm

StPO
seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldiger
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 30.06.2023 - JKII Os 16/23 jug

§ 140 Abs. 1 Nr. 11 StPO sieht einen Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldiger die Bestellung beantragt. Daher ist einem Beschuldigten mit einer Sehbehinderung von 40 % eine Pflichtverteidiger zu bestellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7939.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Bestellung, Schwerbehinderung
LG Nürnberg Fürth, Beschl. v. 18.07.2023 - 1 Qs 48/23

Die Verteidigung ist notwendig, wenn zu bezweifeln ist, dass der Beschuldigte seine Interessen selbst wahren und inner- und außerhalb der Hauptverhandlung alle zur Verteidigung erforderlichen Handlungen selbst vornehmen kann. Davon kann ausgegangen werden, wenn auf der Grundlage ärztlicher Unterlagen beim Angeschuldigten eine Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung von 50 festgestellt und diese mit der Gesundheitsstörung „Verhaltensstörungen und Lernbehinderung“ begründet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7938.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Bestellung, Gesamtstrafe, Geldstrafe
LG Halle, Beschl. v. 13.06.2023 - 3 Qs 60/23

Auch bei einer überschaubaren zu erwartenden Rechtsfolge in einem Strafbefehl von 30 Tagessätzen Geldstrafe ist bei Gesamtstrafenfähigkeit die Bestellung eines Verteidigers erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7937.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Bestellung, Betreuung
LG Chemnitz, Beschl. v. 10.07.2023 - 4 Qs 232/23

Eine Pflichtverteidigerbestellung kommt in Betracht, wenn der Beschuldigte unter Betreuung steht. § 140 Abs. 2 ist dabei schon anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur eigenen Verteidigung erhebliche Zweifel bestehen. Das kann der Fall sein, wenn der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ bestellt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7936.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
AG Koblenz, Beschl. v. 10.07.2023 - 30 Gs 5496/23

Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist dann zulässig, wenn der Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Vor-aussetzungen des § 140 StPO vorliegen und die Entscheidung über die Beordnung nicht unverzüglich erfolgte, sondern wegen justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Beschuldigte keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7941.htm

Haftfragen
Rechtmäßigkeit der Organisationshaft, Anspruch auf zeitnahe Unterbringung im Maßregelvollzug
OLG Bamberg, Beschl. v. 07.11.2022 - 1 Ws 629/22

1. Die Maßregelvollstreckung nach § 64 StGB ist unverzüglich nach Rechtskrafteintritt einer hierauf lautenden Entscheidung einzuleiten.
2. Wird ein Therapieplatz erst mittelfristig frei, ist die Vollstreckungsbehörde gehalten, sich um einen (zeitlich früher) verfügbaren Behandlungsplatz, notfalls auch außerhalb des zuständigen Landschaftsverbands zu bemühen und, sofern dies erfolglos ist, ggf. auch um einen solchen außerhalb des jeweiligen Bundeslandes.
3. In der Regel darf die Organisationshaft über 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der auf Unterbringung nach § 64 StGB lautenden Entscheidung und 2 Monate nach der Mitteilung der Maßregelvollzugseinrichtung, dass ein Therapieplatz erst mittelfristig frei wird, nicht aufrechterhalten werden.
4. Die Frage, ob die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Organisationshaft einer Abwägung zwischen dem Gewicht der Verletzung des Interesses des Verurteilten an der unverzüglichen Umsetzung der konkret angeordneten Vollstreckungsreihenfolge einerseits und dem Schutz der Allgemeinheit andererseits zugänglich ist, bleibt offen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7922.htm

Haftfragen
U-Haft, Haftgrund der Wiederholungsgefahr, Beschleunigung, Ruhensvorschrift
OLG Bremen, Beschl. v. 26.05.2023 - 1 Ws 40/23

1. Die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten.

Es sind daher aus verfassungsrechtlichen Gründen strenge Anforderungen an den Haftgrund und die Qualität des Anlassdeliktes zu stellen.

2. Als die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Taten nach § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO kommen nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes in Betracht bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss.
3. Die Wiederholungsgefahr muss durch bestimmte Tatsachen begründet sein, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die naheliegende Gefahr besteht, er werde noch vor rechtskräftiger Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache weitere gleichartige Taten begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens, wobei auch Indiztatsachen zu berücksichtigen sind.
4. Betrugstaten nach § 263 StGB können auch dann taugliche Anlasstaten nach § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO darstellen, wenn lediglich aufgrund der in der Baubranche geltenden Beitragspflicht zur Sozialkasse Bau der § 263 StGB hier nicht von dem nicht im Katalog der Anlasstaten genannten spezielleren § 266a StGB verdrängt wird.
5. Die Ruhensvorschrift des § 121 Abs. 3 StPO findet Anwendung auch auf die Frist nach § 122a StPO für den Vollzug einer auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Untersuchungshaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7921.htm

Haftfragen

Zulässigkeit von Organisationshaft, zulässige Dauer von Organisationshaft LG Wuppertal, Beschl. v. 17.07.2023 - 21 StVK 736/23 (10 Js 421/22)

Die Organisationshaft stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die richterlich angeordnete Vollstreckungsreihenfolge dar und ist als regelwidriges Institut der Freiheitsentziehung anzusehen. Indes ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine zeitliche Verzögerung bei der Vollstreckung einer durch Strafurteil angeordneten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB in der Regel unvermeidbar ist. Welche Zeitspanne für diesen verwaltungstechnischen Vollzug der Überstellung des Verurteilten in die Maßregelanstalt als (noch) zulässig anzusehen ist, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7923.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung zur Bewährung, Voraussetzungen des Widerrufs, Strafbefehl, Vertrauenstatbestand KG, Beschl. v. 23.11. 2022 – 2 Ws 161/22

1. Zum Bewährungswiderruf wegen einer durch Strafbefehl geahndeten Tat
2. Ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der zuständigen Justizstellen kann dazu beitragen, bei dem Verurteilten einen Vertrauenstatbestand zu schaffen, ein Widerruf der Strafaussetzung werde nicht mehr erfolgen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7947.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung zur Bewährung, Voraussetzungen des Widerrufs, leichte Kriminalität KG, Beschl. v. 16.02.2023 – 2 Ws 1/23

Zum Bewährungswiderruf bei wiederholter Begehung von Delikten der leichteren Kriminalität.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7946.htm

StGB/Nebengebiete

Reststrafe, Bewährungsaussetzung, Strafvollstreckung, positive Entwicklung, kriminalprognostische

Gutachten

KG, Beschl. v. 13.02.2023 – 2 Ws 6/23

Ergibt das kriminalprognostische Gutachten, dass die positive Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges erheblich über das Maß hinausgeht, was zur Erstellung einer günstigen Prognose erforderlich ist, kann – insbesondere bei Zusammentreffen mit weiteren Milderungsgründen – auch das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu bejahen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7945.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährungsentscheidung nach § 56 Abs. 2 StGB, Vorliegen besonderer Umstände, Prüfungsanforderungen

BayObLG, Beschl. v. 05.07.2023 - 202 StRR 49/23

1. Die Beurteilung, ob besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vorliegen, die für die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erforderlich sind, hat das Tatgericht aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Angeklagten vorzunehmen.
2. Besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB sind Milderungsgründe von besonderem Gewicht, was sich auch aus dem Zusammentreffen durchschnittlicher Milderungsgründe ergeben kann.
3. Die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn das Tatgericht trotz Vorliegens mehrerer gewichtiger Milderungsgründe diesen ohne Begründung von vornherein jede Bedeutung für die nach § 56 Abs. 2 StGB zutreffende Entscheidung abspricht und auch die gebotene Gesamtbetrachtung unterlässt.
4. Will das Tatgericht die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung darauf stützen, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Sinne des § 56 Abs. 3 StGB gebietet, ist auch hierfür eine umfassende Gesamtwürdigung von Tat und Täter erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7944.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, anwendbares Recht, neues Recht, Entreicherung, Einstellung der Vollstreckung OLG Nürnberg, Beschl. v. 31.05.2023 - Ws 307/23

1. § 459 Abs. 5 S. 1 StPO in der ab 01.07.2021 geltenden Fassung findet ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf Einziehungsentscheidungen Anwendung, auch wenn die der Einziehung zugrundeliegende Tat vor dem 01.07.2021 begangen wurde. Der Meistbegünstigungsgrundsatz aus § 2 Abs. 3 StGB ist auf § 459 Abs. 5 S. 1 StPO nicht anzuwenden (Anschluss OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.12.2022, 4 Ws 514/22, und OLG Schleswig, Beschluss vom 07.07.2022, 2 Ws 63/22, sowie OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2022, 5 Ws 211/22; entgegen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.05.2022, 1 Ws 122/22, und Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22.09.2022, 1 Ws 118/21).
2. Für die Einstellung der weiteren Vollstreckung der Einziehung des Wertersatzes wegen Unverhältnismäßigkeit ist es nicht ausreichend, dass das Erlangte nicht mehr im Vermögen des Täters vorhanden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7935.htm

StGB/Nebengebiete

Gefährliche Körperverletzung, Faustschlag eines Amateurboxers KG, Urt. v. 01.06.2023 – 3 ORs 24-25/23 - 161 Ss 56/23

1. Erforderlich, aber auch genügend ist für die „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ begangene gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB), dass die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet ist, das Leben zu gefährden.
2. Zwar können grundsätzlich auch mit Hand oder Faust in das Gesicht oder gegen den Kopf des Opfers geführte Schläge eine das Leben gefährdende Behandlung sein. Dies setzt jedoch Umstände in der Tatausführung oder individuelle Besonderheiten beim Tatopfer voraus, welche das Gefahrenpotential der Handlung im Vergleich zu dem Grundtatbestand deutlich erhöhen.

3. Da die nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangene Körperverletzung „mittels“ einer das Leben gefährdenden Behandlung erfolgen muss, darf der Körperverletzungserfolg nicht erst als mittelbare Folge der gefährlichen Behandlung eingetreten sein. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt daher nicht vor, wenn nicht die Körperverletzungshandlung selbst lebensbedrohlich ist, sondern erst eine durch diese ausgelöste Gefahr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7934.htm

Gebühren

Pflichtverteidiger, Dauer der Vernehmung, gesamte Verfahren, Anrechnung, Angelegenheit LG Frankenthal, Beschl. v. 05.07.2023 - 2 Qs 144/23

1. Wird ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ beigeordnet und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren, handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit, so dass eine Anrechnung von Gebühren nicht in Betracht kommt.
2. Erfolgt die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO, handelt es sich nicht um eine Einzeltätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG mit der Folge, dass der beigeordnete Rechtsanwalt die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7949.htm

Gebühren

Pflichtverteidiger, Aufhebung der Bestellung, Gebührenanspruch OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.07.2023 - Ws 133/23

1. Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft führt nicht dazu, dass die Bestellung von Anfang an entfällt. Vielmehr tritt diese Wirkung erst zu dem Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung ein.
2. Damit hat der Rechtsanwalt gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 RVG Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit aus der Landeskasse mit der Konsequenz, dass gemäß § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG auch die Tätigkeiten vor seiner Bestellung zu vergüten sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7948.htm

Gebühren

Gutachten RAK, Erstattungsfähigkeit, Kosten OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.06.2023 – 1 Ws 12/23 (S)

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 1 RVG und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zur Einführung des RVG – BT-Drucks 15/1971, Seite 234) beschränkt sich die Anwendbarkeit der vorgenannten Vorschrift auf die Fälle der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer durch das Gericht in einem Rechtsstreit über die Höhe der Rahmengebühr zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Damit sind die Anwendungsfälle auf Zivilstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandanten beschränkt. Fälle der Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Strafgerichte sind unabhängig von § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO davon nicht erfasst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7931.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage, DSGVO, Verhältnismäßigkeit, Verwertbarkeit der Geschwindigkeitsmessung OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 20.06.2023 – 7 B 10360/23

1. Die Datenschutz-Grundverordnung steht weder der Preisgabe der persönlichen Daten des Fahrzeugführers durch den Fahrzeughalter an die Polizei- oder Bußgeldbehörden noch dem Führen eines Fahrtenbuchs entgegen.

2. Zur Verhältnismäßigkeit der Dauer einer Fahrtenbuchanordnung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7933.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, unangemessener Ermittlungsaufwand, Inanspruchnahme von Rechtshilfe OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.07.2023 – 12 ME 77/23

Im Verfahren zur Anordnung einer Fahrtenbuchführungspflicht ist nicht davon auszugehen, dass eine deutsche Bußgeldstelle unmittelbar mit bosnisch-herzegowinischen Behörden Kontakt aufnehmen dürfte und müsste, um bei dortigen Meldestellen nach einem einer Geschwindigkeitsüberschreitung verdächtigen Fahrzeugführer zu forschen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7932.htm

Corona

Corona, Urkundenfälschung durch Vorlage gefälschter COVID-19 - Impfzertifikate, Anforderungen an Beweiswürdigung BayObLG, Beschl. v. 30.05.2023 - 202 StRR 29/23

1. Eine Beweiswürdigung ist lückenhaft, wenn das Tatgericht seiner Überzeugungsbildung Indizien zu Grunde legt, diese aber ausschließlich aus einem Ermittlungsbericht herleitet, ohne sich selbst von der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse überzeugt zu haben.
2. Auf Ermittlungsberichte, die Polizeibeamte als sogenannte Zeugen vom Hörensagen verfasst haben, können Feststellungen des Tatgerichts nur dann gestützt werden, wenn sie durch andere gewichtige Gesichtspunkte bestätigt werden.
3. Aus der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Eintragung in einem Impfausweis kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass sie nicht von dem aus der Urkunde hervorgehenden Aussteller stammt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7920.htm

Corona

Corona, Volksverhetzung, Verharmlosen der NS-Verbrechen, Zusammenhang mit der Corona-Impfpflicht KG, Urf. v. 13.02.2023 – (2) 121 Ss 140/22 (44/22)

Die Abbildung des Tores eines Konzentrationslagers mit dem Schriftzug „Impfung macht frei“ stellt ein Verharmlosen einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7919.htm

Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtswauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de